

ZIVILRECHT/ARZTHAFTUNGSRECHT

Eine einmal erteilte Patienteneinwilligung kann auch noch drei Monate später wirksam sein

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Beschluss vom 27. Februar 2014 (Az. 5 U 101/13, Abruf-Nr. XXXYYY) entschied das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg, dass eine einmal von der Patientin erteilte Einwilligung in eine Zahnextraktion vom behandelnden Zahnarzt anlässlich eines späteren Termins nicht erneut auf ihr Vorliegen überprüft werden musste.

Der Fall

Die Klägerin war bei dem beklagten Kieferchirurgen mit einer Überweisung ihrer Hauszahnärztin zur Zahnextraktion zweier Molaren erschienen. Sie stand der Extraktion kritisch gegenüber. Der Beklagte klärte sie zwar auch über die Möglichkeit einer Wurzelspitzenresektion auf, empfahl ihr aber dennoch die Zahnextraktion. Im selben Gespräch erklärte die Klägerin ihre Einwilligung in die Extraktion und vereinbarte einen Operationstermin.

Anschließend überlegte es sich die Klägerin allerdings anders und legte im Termin drei Monate später einen Überweisungsschein ihrer Hauszahnärztin zur Wurzelspitzenresektion vor. Dass sie von der geplanten Zahnextraktion Abstand nehmen wollte, teilte sie weder dem Beklagten, noch den Zahnarzt-helferinnen mit. In der Folge zog der Beklagte die zuvor besprochenen Molaren. Die Klägerin verlangte von ihm Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro mit der Begründung, er habe die Zähne ohne wirksame Einwilligung gezogen, obwohl er nur eine Wurzelspitzenresektion hätte durchführen sollen.

Die Entscheidung

Nach Abweisung ihrer Klage durch das Landgericht wies das OLG auch ihre Berufung zurück. Der Senat hielt es für erwiesen, dass die Klägerin zu dem vereinbarten Operationstermin für den geplanten Eingriff der Zahnextraktion erschienen war, in den sie zuvor eingewilligt hatte. Deshalb habe der Beklagte nicht erneut überprüfen müssen, ob die Einwilligung der Klägerin noch fortbestand. Völlig unverständlich sei es, dass die Klägerin ihre Meinungsänderung nicht mündlich geäußert, sondern offenbar wortlos einen geänderten Überweisungsschein abgegeben hatte. Dies genüge nicht für einen Widerruf der Einwilligung. Die Klägerin hätte dem Beklagten sagen müssen, dass sie die Zahnextraktion nicht mehr wolle, befand das OLG. Das sei ihr spätestens auf dem Behandlungsstuhl noch möglich gewesen. Schließlich sei die Einwilligung auch nicht durch Zeitablauf entfallen.

FAZIT | Die Entscheidung entspricht konsequent dem mit dem Patientenrechtgesetz eingeführten § 630 c Abs. 1 BGB, wonach Behandler und Patient zur Durchführung der Behandlung zusammenwirken.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXXYYY

Zahnarzt zog zwei
 Zähne, ging von
 Einwilligung aus

Klage der Patientin
 auf Schmerzensgeld
 lieb erfolglos